

Monatlich erscheinen
zwei Nummern.
Preis bei der Post
halbjährlich 15 Sgr.

Pastoralblatt

Geeignete Beiträge
möge man direkt an
den Redakteur
gelangen lassen.

für die Diocese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Sipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

N^o 24.

Sechster Jahrgang.

16. December 1874.

Inhalt: Erlaß der Diöcesanbehörde. — Die Auffassung der christlichen Vollkommenheit im Protestantismus. — Der Ritus der Nocturnen in Ermland. — Anzeige. — Bonifacius-Abalbertus-Verein. — Diöcesan-Kretologium für 1873 und 1874. — Einladung zum Abonnement pro 1875.

Erlaß der Diöcesanbehörde.

N^o 14. Die Führung der Kirchenbücher betr.

Das Gesetz vom 9. März c., betreffend die Verkündung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, erheischt folgende Veränderungen in den Kirchenbüchern:

1. Im Trauungsregister fällt die Rubrik „Einwilligung der Eltern und Vormünder“ fort; dagegen kommt hinzu, soweit dieselbe nicht schon vorher dort Aufnahme gefunden, die Rubrik: „Namen, Stand und Wohnort der Trauungszeugen.“

2. Im Sterberegister fallen die Angaben über die Erben weg. Dagegen kommt hinzu die Rubrik: „ob und von wem der Verstorbene die Sterbefakramente empfangen hat“.

3. Die Nothwendigkeit, alle Zahlen in Buchstaben zu wiederholen, ein Duplikat des Kirchenbuchs zu führen und an bürgerliche Behörden Anzeigen und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern über Einträge zu geben, welche nach dem 1. Oktober d. J. gemacht sind, hört auf.

4. Das Taufregister bleibt unverändert. Zu den Trauungs- und Sterberegistern werden neue Schemata gedruckt werden, die alten jedoch sollen mutatis mutandis verbraucht werden, soweit der Vorrath reicht.

5. Der leichtern Orientirung wegen schließen wir hier eine Uebersicht der Rubriken an, welche in den betreffenden Registern fortan Aufnahme finden sollen.

Frauenburg, den 24. November 1874.

Bischöflich Ermländisches General-Bikariat.

Thiel.

A. Ehe-Register.

(Laufende Ueberschrift der Folio-Seiten.) Getraut sind in der Pfarrei . . . im Jahre . . . von . . . bis . . .

I. Laufende Nr. der Trauungen 1) überhaupt, 2) der vollzogenen, 3) der bloß proklamirten.

II. Der Trauung 4) Datum, 5) Ort.

III. Des Bräutigams 6) Namen, Stand und Wohnort, 7) bisheriges Verhältniß hinsichtlich der Ehe, 8) Alter, 9) Konfession.

IV. Der Braut 10—13) wie III.

V. 14) Der Zeugen Namen, Stand und Wohnort.

VI. Ort und Zeit des Aufgebots 15) des Bräutigams, 16) der Braut.

VII. 17) Name und Charakter des trauenden Geistlichen.

VIII. 18) Bemerkungen.

B. Tauf-Register.

(Laufende Ueberschrift.) Getauft sind in der Pfarrei . . . im Jahre . . . von . . . bis . . .

I. Laufende Nr. der Getauften 1) überhaupt, 2) der männlichen, a) ehelichen, b) unehelichen, 3) der weiblichen a) ehelichen, b) unehelichen.

II. 4) Datum der Taufe.

III. 5) Taufnamen des Kindes.

IV. 6) Tag und Stunde der Geburt.

V. Namen, Stand und Konfession 7) des Vaters, 8) der Mutter.

VI. 9) Wohnort des Vaters (bei unehelichen Kindern der Mutter.)

VII. 10) Namen, Stand und Wohnort der Taufpathen.

VIII. 11) Namen und Charakter des taufenden Geistlichen.

IX. 12) Bemerkungen (ob Hans-, Noth-, bedingte Taufe mit oder ohne Ceremonien, die Ceremonien supplirt und dgl.)

C. Firm-Register.

(Laufende Ueberschrift.) Gefirmt sind in der Kirche . . . am . . . vom hochw. Herrn Bischof . . .

I. Laufende Nr. der Gefirmten 1) überhaupt, 2) der männlichen, 3) der weiblichen.

II. 4) Der Gefirmten Tauf- und Familien-Namen, Alter und Wohnort.

III. 5) Firm-Namen.

IV. 6) Firm-Pathe.

V. 7) Bemerkungen.

D. Sterbe-Register.

(Laufende Ueberschrift.) Gestorben sind in der Pfarrei . . . im Jahre 18 . . . von . . . bis . . .

I. Laufende Nr. der Gestorbenen 1) überhaupt, 2) der männlichen, 3) der weiblichen.

II. 4) Datum der Beerdigung.

III. 5) Beerdigungsplatz.

IV. Des Verstorbenen 6) Namen und Stand, 7) Wohnort.

V. 8) Tag und Stunde des Todes.

VI. Alter 9) Jahre, 10) Monate, 11) Tage.

VII. 12) Krankheit oder sonstige Todesart.

VIII. 13) Ob mit den h. Sakramenten versehen (bei den zu den Jahren der Unterscheidung Gelangten).

IX. 14) Namen des beerdigenden Geistlichen.

X. 15) Bemerkungen.

Die Auffassung der christlichen Vollkommenheit im Protestantismus.

Dem in der Welt lebenden Katholiken wäre es etwas Unerträgliches, wenn er sich denken sollte, sein immerhin normales und legales Christenleben sei das Vollkommenste, was man in der Nachfolge Christi erreichen könne. Seine Zerstreungen im Verufe, die fast unvermeidliche Vergeudung so mancher Stunde in unnützen Verkehre mit Andern, die so vielfältige

Untreue gegen die göttlichen Mahnungen im Innern erfüllen ihn bei jeder Erforschung seines Innern mit Beschämung und Reue; und wenn er je in seinem Leben Stunden und Tage innerer Sammlung und unablässiger geistiger Thätigkeit im Dienste seines Herrn und Erlösers kennen gelernt hat, so kann er nicht umhin, einem Leben in fortdauernder Sammlung und in unverbrüchlichem Gehorsam gegen den Herrn, in gänzlichem Vergessen auf sich selber, einzig und allein aus dem Motive der heiligen Liebe, einen eminenten Vorzug zu geben vor so einem christlichen Alltagsleben in der Welt. Und gerade dieses, daß es in der Kirche noch immer Seelen gibt, die unablässig zu den Füßen des Herrn sitzend seine göttliche Einsprache vernehmen und auf jeden Wink von Ihm zur Vollbringung der von Ihm befohlenen Werke schreiten, ist für den gläubigen Katholiken eine ernste Aufforderung, vor Allem das Reich Gottes zu suchen und seine Gerechtigkeit, und zugleich eine Quelle des Trostes, indem er in dem geistigen Gewinn, der diesen gottinnigen Seelen zu Theil wird, ein Gemeingut der gesammten heiligen Kirche erkennt, an dem auch er im Gefühle und Bewußtsein seiner Armut einen Antheil erhält. Denn daß solche mit Gott vereinte Seelen oft in einer Viertelstunde, um mit Tauler zu reden, im verborgenen Winkel ihrer Zelle der Christenheit weit mehr geistigen Nutzen schaffen, indem sie in Gott und mit Gott wirken, als viele Prediger und Arbeiter am äußern Werke der Kirche zu wirken vermögen, ist demjenigen ganz klar und verständlich, der den unendlichen Abstand alles menschlichen Thuns und Schaffens von der göttlichen Wirksamkeit erkannt hat.

Wie faßt nun der Protestantismus solche Erscheinungen im katholischen Leben auf?

„Bei den hervorragenden ascetischen Charakteren, wie der Catholicismus deren eine große Zahl aufweist, gewahren wir“, sagt ein moderner protestantischer Kritiker, „freilich ein tiefes Gefühl der Eitelkeit und Nichtigkeit des Erdenlebens, eine oft schwärmerische (?) Liebe zu Gott und eine bewunderungswürdige, aus Uebermenschliche grenzende Willensenergie in weltverachtender abtödtender Richtung, eine großartige, opferbereite Ausdauer im Gehorsam“. Solche Wahrnehmung sollte doch wohl zu der Frage drängen: Woher haben diese Leute ein solches Gefühl der Eitelkeit alles Irdischen, eine so innige Liebe und Begeisterung für den Herrn, eine der Art aus Uebermenschliche grenzende Willensenergie? Doch wohl nicht von Fleisch und Blut. Wenn aber nicht aus dieser verderbten Quelle, doch wohl aus dem lebendigen, erleuchteten, kräftigen Glauben, durch den sie dem lebendigen Weinstocke eingepflanzt wurden und aus dem alles religiöse und sittliche Leben wie seinen Ursprung, so auch seine Nahrung zieht. Und mit dieser Frage müßte sich eine zweite Frage aufdrängen: Warum finde ich in mir keine solche Weltverachtung, keine so begeisterte Liebe, keine derartige Willensenergie?

Wenn nun derselbe Kritiker, der noch keineswegs

zu den schlimmsten dieser Sorte gehört, diesen Männern der Weltentsagung, der begeisterten Liebe zum Herrn und der aus Uebermenschliche grenzenden Energie gleichzeitig „Gleichgiltigkeit gegen die Gemeinschaft, lediglich formelle, inhaltslose Werke, worin sie ihre Unähnlichkeit mit Christo an den Tag legen“, zum Vorwurfe macht, so steht die ganze Geschichte der Christianisirung der Völker, insbesondere auch der germanischen, als lautrufender und unumstößlicher Zeuge wider ihn auf und überweist ihn der Unwahrheit oder einer leichtfertigen Verläumdung. Wenn ganze Schaaren von Mönchen ihre heimatlichen Klöster in Erin und später in Britannien verlassen, um den heidnischen Allemen, den Franken, den Thüringern und Sachsen das Evangelium zu verkünden; wenn sie den größten Mangel erdulden und ihr Leben nicht selten dem Martertode aussetzen, um Seelen für Christus zu gewinnen; wenn sie mit unsäglichen Mühen das Land kultiviren, um einigermaßen annehmlische Wohnstätten zu erhalten; wenn sie das unstete Volk die Cultur des Bodens lehren und es an feste Wohnsitze gewöhnen, und wenn sie dies Alles thun und leiden im Dienste ihres göttlichen Herrn und Meisters, keinen andern Lohn auf Erden erwartend, als denjenigen, den Er selbst empfangen, Verfolgung und Lästerung und den Martertod, dann möchten wir doch fragen: Wo ist hier eine Gleichgiltigkeit gegen die Gemeinschaft, und wie kann man einer Lebensstellung, die solche Heroen der aufopfernden Liebe zum Nächsten in unablässigen Arbeiten und Leiden in die Welt hinausfendet, den Vorwurf machen, sie bringe nur formelle, inhaltslose Werke zu Tage und fördere nur die Unähnlichkeit mit Christo?

Es verräth wenigstens Unkenntniß und Leichtfertigkeit, wenn man im Angesichte solch unlängbarer geschichtlicher Thatfachen zur Herabwürdigung einer nicht verstandenen und dem Protestanten überhaupt schwer verständlichen Lebensweise, wie es das Mönchsthum ist und immer bleiben wird, z. B. jene Uebungen des ausnahmslosen Gehorsams herausgreift, in welchen ehemals die Novizen geprüft wurden, und wenn man in dem, was im Leben eines Mönches vielleicht ein einziges Mal vorgekommen ist, das allgemein Uebliche finden will. Daß Novizen zur Uebung ihres Gehorsams Stöcke im Sande pflanzen oder Wasser auf das Dach tragen und daselbst ohne allen weitem Zweck ausgießen mußten, mag vorgekommen sein und noch vorkommen; allein diese „inhaltslosen Werke“ sind nicht zwecklos; der unbedingte Gehorsam in allen Stücken, wo keine Sünde ist, wird dadurch geübt und geprüft. Wie nothwendig aber diese Tugend in ihrer größtmöglichen Vollkommenheit für einen Ordensmann sei, davon hat freilich der Protestant keine Idee.

Doch das Widerwärtigste in solchen Kritiken der Erscheinungen des katholischen Lebens ist das mehr oder weniger verhüllte Streben, das Großartige, das man selber entbehrt und zu dem man sich nicht zu erheben vermag, durch solche Bemängelung in den

Stand des Gemeinen, des Verfehlten, des unter Umständen Schädlichen herabzuziehen, um ja der Antwort auf die Frage: Warum kommen solche Erscheinungen bei uns nicht vor? überhoben zu sein. Wie es dem Protestant als Dogma gilt, seine Predigt und sein Gesang sei die einzig gotteswürdige Feier des Gottesdienstes für den auf der Höhe der Zeit stehenden Mann; ebenso darf er gar nie daran zweifeln, daß er selber und seine Genossen auf der höchsten Stufe des sittlichen Lebens stehen. Darum muß alles, was über das Eine oder das Andere hinauszu gehen scheint, als Menschenzuthat, als Werkheiligkeit, als abergläubische Aeußerlichkeit bemängelt und verdächtigt werden¹⁾.

Der Ritus der Roratessen in Ermland.

Der ermländische Diöcesangebrauch, die feierlichen Roratessen fast an allen Tagen der Adventszeit mit Gloria, Credo und unica oratio zu halten, erscheint zunächst als eine *consuetudo contra legem*. Denn wie von den *Rubricae generales* die in solcher Weise gehaltenen Botivmessen zu Ehren der h. Jungfrau nicht gekannt werden, so sind dieselben sogar durch Dekret der Ritenkongregation vom 22. August 1744 (Gardellini IV. Nr. 4011. 8) verboten. Der Dekan und General-Offizial der Diöcese Krakau nämlich legte der Kongregation die Frage vor: *Usus pulcherrimus viget in Polonia dicendi, vel potius cantandi quotidie per totum Adventum Missam Rorate de B. M. V. et quidem solemniter. Quaeritur: an ista in Missa dicendus sit semper hymnus Gloria in excelsis vel etiam Credo, quando Missa diei currentis istud exigat?* Darauf entschied die S. R. C.: *Tolerari potest Missa votiva cantata B. M. V. toto tempore Adventus, exceptis solemnioribus Festivitatibus, dummodo canatur sine symbolo, et solum cum Gloria in excelsis in Sabbatis, et infra Octavam ejusdem B.M., non missa Missa conventuali.* Unter den ausgenommenen solemniores Festivitates, an welchen die Missa votiva Rorate nach jenem Dekrete verboten ist, sind die Feste duplex 1. u. 2. classis und die Dominica I. Adventus zu verstehen, außerdem ist auch an einem Feste der h. Jungfrau oder innerhalb der Octav eines Festes derselben, wenn das officium de die infra Octavam nach dem Direktorium vorgeschrieben ist, die Missa votiva Rorate nicht erlaubt. An den übrig bleibenden Tagen des Advents kann nach obigem Dekrete die Missa Rorate genommen werden, jedoch stets ohne Symbolum und ohne Gloria; nur am Sonnabende soll man letzteres wie überhaupt in den Botiven, welche zu Ehren der h. Jungfrau an diesem Tage gehalten werden, anwenden. Diesem Dekrete widerspricht also der erwähnte ermländische Diöcesangebrauch, da die S. R. C. nur für die Novene vor Weihnachten, nicht für die ganze Adventszeit diesen gestattet. (Gardellini II Nr. 1874. Dekret vom 28. Septbr.

1658). Wie nun aus verschiedenen Dekreten der S. C. erhellt, gibt es, was liturgische Sachen angeht, einen *consensus tacitus* des h. Stuhles für die *consuetudines contra legem* nicht. Der *consensus tacitus* des Gesetzgebers wird aber wenigstens erfordert, um eine Gewohnheit zu einer gesetzmäßigen zu machen. Es scheint also der Diöcesangebrauch in Betreff der Roratessen nicht aufrecht erhalten werden zu können. Dem ist jedoch nicht so. Einerseits kennzeichnet sich der Diöcesangebrauch betreffs der Roratessen nach dem unter Autorität des Ordinarius jährlich erscheinenden Direktoriums als „*consuetudo immemorabilis*“. Eine solche Gewohnheit, wenn sie nicht als *corruptela*, sondern als *usus pius* zu bezeichnen ist, wird rechtlich einem *indultum Pontificium* gleichgeachtet und ist *sub clausula prohibente vel irritante consuetudinem contrariam* nicht miteinbegriffen (Schmalzgrueber Jus. eccles. I. p. I. tit. 14 § 31). Andererseits läßt der seit undenkbar Zeiten vorhandene, in der ganzen Diöcese bestehende Gebrauch in Betreff der Roratessen die wirkliche Ertheilung eines päpstlichen Indults, jene Messe in der genannten Weise zu feiern, voraussetzen. Ein solches ist nun in der That für das Königreich Polen, mit welchem Ermland bis zum Jahre 1772 verbunden war, unter dem 22. August 1744 erfolgt. Das obige Dekret der Ritenkongregation von demselben Datum, wonach die Roratessen in der Adventszeit ohne Gloria und Credo (mit Gloria nur am Samstag) gehalten werden sollen, enthält nur das *jus commune* in Betreff der Botiv-Roratessen der h. Jungfrau. Unter demselben Datum ist aber durch den apostolischen Stuhl von dem *jus commune* für das Königreich Polen dispensirt und ein Indult ertheilt worden, wonach die Roratessen mit Gloria, Credo und unica oratio gehalten werden dürfen. Das erhellt aus dem Indulte, welches Pius IX. unter dem 17. November 1864 der böhmischen Kirchenprovinz ertheilt hat. Diese erhielt damals dasselbe Indult, welches Polen schon am 22. August 1744 verliehen worden. Es heißt nämlich in dem Indulte für die böhmische Kirchenprovinz von 1864: *Ut juxta concessionem factam Regno Poloniae die 22. Augusti 1744 in tota Bohemia retineri possit jamdiu inducta consuetudo fidelibus acceptissima, qua fit, ut per integrum tempus S. Adventus usque ad 23. Decbr. in singulis ecclesiis ad Auroram celebretur cum cantu Missa „Rorate“ cum Gloria, Symbolo et unica oratione, ipsis non exclusis Dominicis.* (Gassner, Handbuch der Pastoral I. S. 1048). Demnach besteht die Diöcesan-Gewohnheit in Betreff der feierlichen Roratessen in der Adventszeit, obgleich sie eine *consuetudo contra legem* ist, sowohl in ihrer Eigenschaft als *consuetudo immemorabilis* wie auf Grund eines päpstlichen Indultes zu Recht¹⁾.

¹⁾ Der § 8 S. 8 der *Instructio Pastoralis Eystettensis* in Betreff der Botiven zu Ehren der h. Jungfrau bedarf daher in der Diöcese Ermland eines beschränkenden Zusatzes.

¹⁾ Vgl. Münchener Past.-Bl. 1874. S. 114.



Anzeige.

Sämmtliche Utensilien zum katholischen Gottesdienste erforderlich, als: **Messgewänder, Altarleuchter, Chorlampen, Krankenlaternen, Weihrauchfässer, Stocklaternen u. s. w., Alles zu Fabrikpreisen.**

Bonner Fahnenfabrik.

Bonn.

St. Adalbertus-Bonifacius-Verein.

1) Nachdem der in unserer Diocese seit Jahren bestehende Adalbertus-Verein mit dem Bonifacius-Verein vereinigt worden ist (cf. Erml. Pastoralblatt 1870. S. 60), werden die Pfarr-Lokal-Comités ersucht, recht zahlreich auf das Bonifacius-Blatt zu abonniren und für die Verbreitung desselben thätig zu sein. Das Blatt erscheint jährlich in 11 Nummern und wird bestellt bei der Bonifacius-Druckerei in Paderborn, an welche auch die Abonnementsgelder zu schicken sind. Die Adresse lautet: An die Bonifacius-Druckerei in Paderborn. Bei Bestellungen von 2—30 Exemplaren wird das Exemplar mit 7½ Sgr. berechnet, und franco unter Kreuzband zugesandt. Bei Bestellung von 30 Exemplaren und mehr wird das Exemplar mit 5 Sgr. berechnet, und werden die Blätter unfrankirt zugesandt. Bestellungen von mehreren Exemplaren für einen Ort bei der Post sind nicht zu empfehlen, weil dieselbe für jedes Exemplar 4 Sgr. jährlich für die Beförderung berechnet und einzieht. Die Lokal-Comités und Pfarr-Bonifacius-Vereine können die Abonnementgelder aus den Vereinsbeiträgen entnehmen. Es ist für den Verein von großem Vortheil, wenn Einigungen von zehn Personen mit einem Sammler an der Spitze eingerichtet werden. Frauenburg, im December 1874.

Das Diöcesan-Comité des Bonifacius-Adalbertus-Vereins.

2) Frauenburg, 14. December. Für den St. Adalbertus-Bonifacius-Verein haben seit dem 9. October (Nr. 22 b. Bl.) eingesandt: Der hochwürdigste Herr Bischof Dr. Philippus Krementz 50 Thlr., Herr Kaplan Ruhnigk aus Gemeinde Wormditt 23 Thlr., Herr Pfarrer Schulz aus Gemeinde Pichtenau 9 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., Herr Regens Dr. Hippler aus Gemeinde Braunsberg 10 Thlr., Herr Erzpriester Karan aus Gemeinde Allenstein 18 Thlr., Herr Pfarrer Herholz aus Gemeinde Siegfriedswalde 41 Thlr., Herr Missionspfarrer Schulz aus Gemeinde Biberweitschen 6 Thlr., Herr Pfarrer Langwald aus Gemeinde Neuteich 5 Thlr., Herr Pfarrer Hippler aus Gemeinde Buslad 5 Thlr. 25 Sgr., Herr Ehrenomberr Wien aus Gemeinde Marienburg 22 Thlr.; aus Gemeinde Montau 4 Thlr. 23 Sgr.; aus Gemeinde Rogendorf 3 Thlr. 15 Sgr.; aus Gemeinde Wernersdorf 25 Thlr., Herr Pfarrer Weichert aus Gemeinde Dittrichswalde 15 Thlr., Herr Pfarrer Engelbrecht aus Gemeinde Glottau 15 Thlr., Herr Pfarrer Stankewicz aus Gemeinde Plausen 25 Thlr., Herr Probst Dinder aus Gemeinde Königsberg 37 Thlr.; aus Gemeinde Memel

5 Thlr., Herr Erzpriester Kehlerstein aus Gemeinde Gutsstadt 15 Thlr. 7 Sgr., Herr Pfarrer Stöck aus Gemeinde Liebenberg 4 Thlr. 10 Sgr., Herr Pfarrer Dressp aus Gemeinde Grieslinien 1 Thlr., Herr Pfarrer For aus Gemeinde Langwalde 25 Thlr., Herr Missionspfarrer Blaschy aus Gemeinde Justenburg 1 Thlr., Herr Kaplan Fromm aus Gemeinde Tolkemit 34 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., Herr Pfarrer Mysiewski aus Gemeinde Schönbriick 4 Thlr., Herr Pfarrer Norden aus Gemeinde Peterswalde 18 Thlr. 24 Sgr., Herr Domvikar Neumann von Dom Frauenburg 73 Thlr., der Unterzeichnete von ebendaselbst 1 Thlr. 14 Sgr. — Gott bezahl's allen Wohlthätern!

A. Thiel.

Diöcesan-Nekrologium für 1873 und 1874.

Je spärlicher unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Zahl der Aspiranten für das Priesterthum wird, desto reicher ist die Ernte, welche der Tod in den letzten Jahren in den Reihen des ermländischen Klerus gehalten hat, desto notwendiger das Gebet von Volk und Klerus um gute Priester, wozu auch die gegenwärtigen Quatempertage ermuntern, desto naheliegender, zumal beim Jahreschluss, das fürbittende Memento für die dahingegangenen Mitbrüder, deren Namen wir in dieser Intention nachstehend einfach mittheilen.

Im Jahre 1873 starben: 1) am 11. Februar Anton Weichert, Kaplan in Schalmey, geb. 1826, ord. 1854; 2) am 11. März Valentin Blochhagen, Domdechant in Frauenburg, geb. 1809, ord. 1831; 3) am 2. April Anton Frenzel, Domprobst und Weihbischof von Ermland, geb. 1790, ord. 1818; 4) am 14. April Karl Freund, Pfarrer von Tannsee, geb. 1811, ord. 1842; 5) am 31. Mai Valentin Gehrmann, emer. Pfarrer und Aggregat in Krossen, geb. 1809, ord. 1834; 6) am 2. August Andreas Lindenblatt, Kaplan in Wusen, geb. 1840, ord. 1866.

Im Jahre 1874 starben: 1) am 27. Januar Valentin Goghein, Pfarrer von Altwartenburg, geb. 1804, ord. 1832; 2) am 21. Februar Michael Trzaskowski, Commorant in Bischofsburg, geb. 1806, ord. 1831; 3) am 3. März Franz Laws, Kaplan in Elbing, geb. 1835, ord. 1861; 4) am 7. März Michael Krebs, Benefiziat in Gutsstadt, geb. 1813, ord. 1840; 5) am 12. Mai Andreas For, emer. Pfarrer und Aggregat in Heilsberg, geb. 1799, ord. 1828; 6) am 21. Mai Petrus Rindler, emer. Pfarrer und Aggregat in Krossen, geb. 1806, ord. 1832; 7) am 26. Mai Joseph Krämer, emer. Benefiziat und Aggregat in Krossen, geb. 1821, ord. 1852; 8) am 31. Mai Andreas Klein, Pfarrer in Wernegitten, geb. 1826, ord. 1851; 9) am 12. Juni Carl Köhlich, Pfarrer in Roggenhausen, geb. 1815, ord. 1845; 10) am 1. December Jakob Aclin, Benefiziat in Braunsberg, geb. 1820, ord. 1848; 11) am 5. December Franz Gahler, Pfarrer in Klauendorf, geb. 1819, ord. 1846; 12) am 11. December Lorenz Schmidt, Pfarrer in Rosßberg, geb. 1822, ord. 1855. — R. c. s. i. p.!

Einladung zum Abonnement pro 1875.

Unser Pastoralblatt, das mit der vorliegenden Nummer seinen sechsten Jahrgang schließt, wird auch im nächsten Jahre wie bisher bestrebt sein, im Anschlusse an die Thätigkeit der Kuralkapitel und Pastoral-Konferenzen und unter Beihilfe einer Reihe alter und neuer Freunde und Mitarbeiter, einerseits die für die Gegenwart im Vordergrund stehenden pastoraltheologischen Fragen und Themata zu erörtern, andererseits aber die unbekannt oder schwer zugänglich gewordenen älteren Quellen für Diöcesanrecht und Diöcesanpraxis mitzutheilen, zusammenzufassen und zu erläutern. Um größere Abhandlungen durch öftere Lieferungsstermine nicht zu sehr zu zerstückeln, wird dasselbe in der Folge wieder wie in den beiden ersten Jahrgängen in monatlichen Lieferungen erscheinen, während im Uebrigen die Bezugs-Bedingungen dieselben bleiben.

Die sechs ersten nunmehr vollendeten, mit Titel und Register versehenen Jahrgänge, von denen noch einige Exemplare vorrätzig sind, können durch die Redaction zu den bekannten Preisen bezogen werden. Auch einzelne Nummern zur Completirung etwa defecter Exemplare werden, soweit der Vorrath reicht, gerne abgegeben. Um fernere freundliche Theilnahme, sowie um rechtzeitiges und zahlreiches Abonnement pro 1875 bittet

Braunsberg, den 12. December 1874.

die Redaction.

Verantw. Redacteur und Verleger Dr. F. Hippler in Braunsberg. Im Buchhandel zu beziehen durch Ed. Peter in Leipzig.

Druck von C. A. Seyue in Braunsberg.

